

# **Satzung**

## **für die Initiative für frühkindliche Bildung und Entwicklung in der Region Nordost-Niedersachsen e.V.**

(Initiative für frühkindliche Bildung und Entwicklung der Region Nordost Niedersachsen)

### **Präambel**

Der Verein „Initiative für frühkindliche Bildung und Entwicklung der Region Nordost-Niedersachsen e.V.“ versteht sich als regionales Netzwerk im Rahmen des „Instituts für frühkindliche Bildung und Entwicklung des Landes Niedersachsen“.

### **§ 1 Vereinsname und Sitz**

Der Verein führt den Namen „Initiative für frühkindliche Bildung und Entwicklung der Region Nordost-Niedersachsen“

Sein Sitz ist Lüneburg. Er führt nach Eintragung in das Vereinsregister den Zusatz „e.V.“.

### **§ 2 Zweck**

(1) Zweck des Vereins ist die Förderung der Belange von Bildung und Erziehung. Dieser Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch Vernetzung, Entwicklung und Etablierung regionaler Bildungs- und Forschungsinitiativen im Bereich der frühkindlichen Bildung und Entwicklung, sowie der Elternbildung, -beratung und -beteiligung und der Kinderbildung.

Der Verein kann zur Erreichung des Vereinszwecks mit anderen Einrichtungen kooperieren oder sich an anderen juristischen Personen beteiligen und dabei Aufgaben übernehmen, die mit dem Vereinszweck in Verbindung stehen. Er kann selbst als Projektträger und Zuwendungsempfänger auftreten. Er kann eigenes Personal einstellen.

### **§ 3 Gemeinnützigkeit**

(1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

(2) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

(3) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

### **§ 4 Mitgliedschaft**

(1) Mitglied des Vereins können juristische Personen des öffentlichen und privaten Rechts werden, die ihren Sitz in der Region NO-Niedersachsen haben. Zur Region Nordost

Niedersachsen gehören die Landkreise Lüneburg, Uelzen, Lüchow-Dannenberg, Harburg, Stade, Rotenburg /W., Verden, Osterholz, Soltau-Fallingb. und die Hansestadt Lüneburg.

Neue Mitglieder können auf schriftlichen Antrag in den Verein aufgenommen werden. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.

Die Mitgliedschaft erlischt durch

- Austritt, der nur durch schriftliche Erklärung unter Einhaltung einer dreimonatigen Frist zum Ende eines Kalenderjahres möglich ist,
- Eröffnung des Insolvenzverfahrens über das Vermögen des Mitglieds oder
- Ausschluss, der nur auf groben Verstoß gegen den Vereinszweck gestützt werden darf.

(2) Die Mitglieder sind verpflichtet, die Ziele und Interessen des Vereins zu unterstützen.

(3) Der Austritt von juristischen Personen ist nur zum Ende des Geschäftsjahres des Vereins und unter Einhaltung einer mindestens dreimonatigen Kündigungsfrist möglich.

## **§ 5 Organe des Vereins**

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

## **§ 6 Die Mitgliederversammlung**

(1) Der Mitgliederversammlung obliegt:

- a) die Wahl des Vorstandes,
- b) die Entgegennahme des Jahresberichtes sowie die Beschlussfassung über den Jahresabschluss und die Entlastung des Vorstandes,
- c) die Wahl eines unabhängigen Rechnungsprüfers für die Dauer von zwei Jahren,
- d) Beschlussfassung über Änderung der Satzung oder die Auflösung des Vereins,
- e) Beschlussfassung über die Grundsätze der Vereinsarbeit.

(2) Die Mitgliederversammlung wird mindestens einmal jährlich vom der/dem Vorsitzenden oder im Falle der Verhinderung von der/dem stellvertretenden Vorsitzenden einberufen. Die Einladungen haben schriftlich oder per Fax oder e-mail unter Angabe der Tagesordnung zu erfolgen. Zwischen dem Tag der Absendung der Einladung und dem Tag der Sitzung müssen mindestens zwei Wochen liegen.

(3) Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind einzuberufen, wenn der Vorstand dies für erforderlich hält oder wenn mindestens ein Drittel der Vereinsmitglieder unter Angabe des Grundes dies schriftlich beantragt.

(4) Bei Beschlüssen zu Satzungsänderungen, zur Auflösung des Vereins oder zum Ausschluss von Mitgliedern ist eine Mehrheit von zwei Dritteln der Mitglieder des Vereins

nötig. In allen anderen Fällen beschließt die Mitgliederversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit der Anwesenden. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Stimmenübertragung ist nicht möglich. Stimmgleichheit bedeutet Ablehnung.

(5) Die Mitgliederversammlung ist nur beschlussfähig, wenn mindestens 2/3 der Mitglieder vertreten sind. Sind weniger als 2/3 der Mitglieder vertreten, ist unter Beachtung von Absatz 1 unverzüglich eine neue Mitgliederversammlung einzuberufen, die dann in jedem Fall beschlussfähig ist. In der Einladung ist im Fall von Satz 2 auf die Möglichkeit der Beschlussfassung bei Anwesenheit von weniger als 2/3 der Mitglieder hinzuweisen.

(6) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen, die von der/dem Vorsitzenden oder im Falle der Verhinderung durch die/den stellvertretenden Vorsitzenden und der/dem Protokollführer/in zu unterzeichnen ist.

## **§ 7 Der Vorstand**

(1) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung aus ihrer Mitte gewählt. Er besteht aus der/dem Vorsitzenden, einem/r stellvertretenden Vorsitzenden und bis zu drei weiteren Vorstandsmitgliedern.

(2) Vorstand im Sinne des § 26 Abs. 2 BGB sind die/der Vorsitzende und die/der stellvertretende Vorsitzende. Beide können den Verein allein vertreten

(3) Dem Vorstand obliegen die Leitung des Vereins und die Führung seiner Geschäfte vorbehaltlich der Beschlussfassungskompetenz der Mitgliederversammlung nach § 6. Der Vorstand verwaltet die Mittel des Vereins und hat alle Verwaltungsaufgaben des Vereins zu erledigen, insbesondere den Jahresabschluss nach Ende des Kalenderjahres.

(4) Der Vorstand berichtet der Mitgliederversammlung mindestens einmal jährlich über die Vereinsarbeit sowie die Verwendung der zur Verfügung stehenden finanziellen Mittel.

(5) Die Mitglieder des Vorstandes erhalten für ihre Tätigkeit keine Vergütung. Auslagen werden ihnen erstattet.

(6) Der Vorstand ist zuständig für alle Rechtsgeschäfte, soweit sie nicht der Mitgliederversammlung vorbehalten sind.

(7) Der Vorstand wird für drei Jahre gewählt.

(8) Der Vorstand bleibt solange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist.

(9) Über die Beschlüsse des Vorstandes ist ein schriftliches Protokoll anzufertigen und vom Vorsitzenden sowie einem weiteren Mitglied des Vorstandes zu unterzeichnen.

## **§ 8 Wirtschaftsführung**

(1) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

(2) Der Verein erhebt keine Beiträge. Die Einnahmen stammen aus Spenden und aus Zuwendungen. Er darf seine Einnahmen nur zur Erfüllung satzungsgemäßer Aufgaben verwenden.

(3) Der Bericht des Rechnungsprüfers ist gleichzeitig mit dem Jahresabschluss der Mitgliederversammlung vorzulegen. Der Rechnungsprüfer darf nicht dem Vorstand angehören.

### **§ 9 Haftung des Vereins**

1) Für Schäden gleich welcher Art, die einer Person durch ihre Mitgliedschaft im Verein entstanden sind, haftet der Verein nur, wenn einer Person, für die der Verein nach den gesetzlichen Vorschriften einzustehen hat, (z.B. Mitglied des Vorstands), Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt.

2) Sollte der Verein zum Schadensersatz gegenüber Dritten verpflichtet sein, stellt er das Organmitglied, das für den zu ersetzenden Schaden ursächlich ist, von Ersatzansprüchen frei, sofern es sich nicht um einen grob fahrlässig oder vorsätzlich verursachten Schaden handelt.

### **§ 10 Auflösung des Vereins**

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins zu gleichen Teilen an die Mitglieder des Vereins, soweit sie eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft darstellen, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke der frühkindlichen Bildung und Entwicklung im Sinne von § 2 zu verwenden hat.

### **§ 11 Salvatorische Klausel**

Sollte eine Bestimmung dieser Satzung ganz oder teilweise unwirksam sein oder ihre Rechtswirksamkeit später verlieren, so soll hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt werden. Anstelle der unwirksamen Bestimmungen gelten die gesetzlichen Bestimmungen.